

# FINANZEN DER BASELBIETER GEMEINDEN

## Inhaltsübersicht

### 1. Rechtsquellen

### 2. Ausgabenrecht / Finanzkompetenzen

### 3. Grundsätzliches

*Unterschied zwischen öffentlichem und privatwirtschaftlichem Rechnungswesen*

### 4. Rechnungsmodell

*Rechnungsmodell (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung)*

*Zuständigkeiten*

### 5. Kontorahmen

*Bilanz*

*Erfolgsrechnung: Artengliederung und Funktionale Gliederung*

*Investitionsrechnung*

*Aufbau Kontennummern*

### 6. Spezialfinanzierungen

*Obligatorische und Freiwillige Spezialfinanzierungen*

### 7. Anlagenbuchhaltung

### 8. Finanzkennzahlen

### 9. Kontrollstelle

### 10. Internes Kontrollsystem (IKS)

### 11. Begriffe aus dem Rechnungswesen

*Aufgaben- und Finanzplan*

*Globalbudget*

### 12. Glossar Rechnungswesen

## 1. Rechtsquellen

### **Bund**

- Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR) SR 220  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19110009/index.html>

### **Kanton**

- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt) SGS 180  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/180](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/180)
- Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (Gemeinderechnungsverordnung) SGS 180.10  
[https://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/180.10/versions/979](https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/180.10/versions/979)
- Verordnung über die Rechnungslegung der Bürgergemeinden und der Bürgergemeinden vom 12. Oktober 1999 (Bürgergemeinderechnungsverordnung) SGS 180.13  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/180.13](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/180.13)
- Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009 SGS 185  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/185](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/185)
- Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 15. März 2016 SGS 185.11  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/185.11](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/185.11)
- Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (Steuergesetz) SGS 331  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/331](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/331)
- Finanzhandbuch Einwohnergemeinden

## 2. Ausgabenrecht und Finanzkompetenzen

Damit eine Gemeinde ihre Aufgaben erfüllen kann, sind Führungsinstrumente erforderlich. Eines der wichtigsten Führungsinstrumente ist das Rechnungswesen. Das Rechnungswesen eines Gemeindehaushaltes ist ein umfassendes System, das Auskunft über die Vergangenheit gibt und Schlussfolgerungen über die künftige finanzielle Entwicklung zulässt.

Die Rahmenbedingungen für den Gemeindefinanzhaushalt sind im Gemeindegesetz und in der Gemeindefinanzverordnung festgehalten. Im Weiteren ist das Rechnungsmodell samt Kontenplan vorgeschrieben.

Für Gemeinden gilt der Grundsatz „alle Ausgaben bedürfen einer rechtlichen Grundlage“. Dabei wird zwischen gebundenen und ungebundenen Ausgaben unterschieden.

Rechtliche Grundlagen für gebundene Ausgaben sind insbesondere:

- a) Erlass- und Vertragsbestimmungen, die zwingend angewendet werden müssen  
In dieser Kategorie sind die kommunalen Reglemente und Verordnungen sowie alle übergeordneten Gesetzesgrundlagen, Leistungsvereinbarungen, Zusammenarbeitsverträge, etc. enthalten (z.B. Kompetenzordnung, Leistungsvereinbarung Spitex, Feuerwehrverbund).
- b) Beschlüsse des Gemeinderates über die Vornahme einer Tätigkeit, die aus Gründen der Schadensminimierung unverzüglich vorgenommen werden muss  
Solche Ausgaben können nach einem Ereignis erforderlich sein, um einen noch grösseren Schaden abwenden zu können (z.B. der Einsatz von Maschinen während einer Überschwemmung). Dabei sind die Dringlichkeit und Verhältnismässigkeit wichtige Kriterien.
- c) Rechtsentscheide und -vergleiche  
Per Gerichtsurteil der Gemeinde auferlegte Kosten oder im Rahmen einer aussergerichtlichen Einigung (z.B. Übernahme Anwaltskosten).

Rechtliche Grundlagen für ungebundene Ausgaben sind:

- a) Budget  
Das Budget ist eine der wichtigsten Rechtsgrundlagen der Mittelverwendung, d.h. um einen festgelegten Betrag für einen bezeichneten Zweck während eines Rechnungsjahres auszugeben. Der Gemeinderat stellt das Budget für das kommende Rechnungsjahr auf. Dieses ist von der Rechnungsprüfungskommission zu begutachten und vor Jahresende der Gemeindeversammlung resp. dem Einwohnerrat vorzulegen. An derselben Versammlung oder Sitzung ist auch der Steuerfuss der Gemeinde für das kommende Rechnungsjahr zu beschliessen. Gegen das Budget besteht keine Referendumsmöglichkeit.
- b) Sondervorlagen  
Sondervorlagen sind ungebundene Ausgaben, welche aufgrund ihrer Höhe ausserhalb des Budgets zu beschliessen sind. In der Gemeindeordnung sind die betraglichen Limiten für einmalige wie auch für wiederkehrende Ausgaben zu definieren. Bei Sondervorlagen kann das Referendum ergriffen werden.
- c) Finanzkompetenzen  
In der Gemeindeordnung sind die Beträge zu definieren, über die der Gemeinderat ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen kann.
- d) Nachtragskredite  
Nachtragskredite sind durch die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat zu beschliessen. Sie sind für nicht budgetierte Ausgaben oder für Ausgaben, für welche das Budget eine ungenügende Höhe aufweist, einzuholen; ebenso für Sondervorlagen, deren Betrag nicht ausreicht. Gegen Nachtragskredite kann kein Referendum ergriffen werden.

### 3. Grundsätzliches

Das Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM) ist das Ergebnis der auf Initiative der Finanzdirektorenkonferenz per Ende der 1970er-Jahre realisierten Arbeiten einer Expertengruppe. Der Grundgedanke bestand darin, das öffentliche Rechnungswesen von Bund, Kantonen und Gemeinden formell zu harmonisieren.

Entwicklungen wie beispielsweise die Weiterentwicklung der internationalen Rechnungslegungsstandards IPSAS dazu geführt, dass sich die Finanzdirektorenkonferenz damit befasste und eine Arbeitsgruppe einsetzte. Das von der Arbeitsgruppe erarbeitete Ergebnis wurde im Januar 2008 in Form eines neuen Handbuchs veröffentlicht: Das **Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2)**.

HRM2 strebt eine verstärkte Harmonisierung des Rechnungswesens von Bund, Kantonen und Gemeinden an. Für eine verstärkte Harmonisierung sprechen verschiedene Gründe. So vereinfacht die Vergleichbarkeit der öffentlichen Rechnungen eine koordinierte Finanzpolitik der Kantone und Gemeinden. Für die Koordination der Finanzpolitik ist es von entscheidendem Vorteil, wenn Grundelemente wie beispielsweise der Kontenrahmen einheitlich definiert sind.

Nebst einem aufgrund internationaler Statistikanforderungen völlig neu gestalteten Kontenrahmen enthält das HRM2 auch zahlreiche andere wesentliche Neuerungen. So sind lineare Abschreibungen auf der Nutzungsdauer der einzelnen Anlage vorzunehmen. Damit die linearen Abschreibungen korrekt berechnet werden können, braucht es für das Verwaltungsvermögen eine Anlagenbuchhaltung. Mit der neuen Abschreibungsmethode wird die Abschreibungsbelastung unmittelbar nach der Investition um einiges geringer ausfallen als dies in der Vergangenheit der Fall war. Dafür fällt der Abschreibungsbedarf gegen Ende der Nutzungsdauer wesentlich höher aus.

Mit dem HRM2 soll der True and Fair View-Ansatz verstärkt angewendet werden. Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts wiedergeben, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. Somit erhält die Transparenz der Rechnungsabschlüsse ein grosses Gewicht. Instrumente wie zusätzliche Abschreibungen, welche zu Verzerrungen führen können, existieren unter HRM2 nicht mehr. Eine weitere unmittelbare Folge des True and Fair View-Ansatzes ist die Bewertung des Finanzvermögens zu Markt- oder Verkehrswerten. Die finanzpolitisch motivierte Bildung von stillen Reserven soll somit in Zukunft nicht mehr möglich sein. Durch zusätzliche Instrumente, wie beispielsweise der Geldflussrechnung, wird die Transparenz der Rechnungslegung ebenfalls gesteigert.

Insgesamt findet mit HRM2 eine Annäherung an die privatwirtschaftliche Rechnungslegung statt, auch wenn typische Besonderheiten der öffentlichen Rechnungslegung (wie z. B. die Investitionsrechnung) beibehalten werden.

Folgende Grundsätze gelten für die Rechnungslegung der Baselbieter Gemeinden und sind in der Gemeinderechnungsverordnung § 2 explizit regelt:

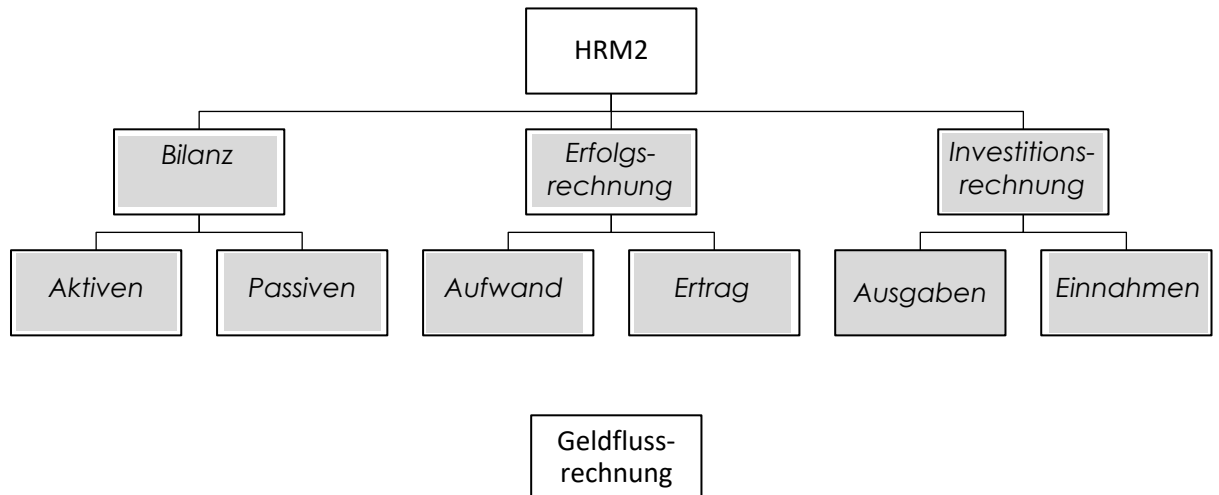
Jährlichkeit	Dieser Grundsatz besagt, dass das Budget und die Jahresrechnung für ein Kalenderjahr erstellt werden. Damit ist nicht nur die Vergleichbarkeit gewährleistet, sondern es wird auch die zeitliche Begrenzung von Ausgabenkompetenzen, für welche das Budget die Rechtsgrundlage ist, geregelt.
Spezifikation	Der Grundsatz der Spezifikation beschreibt den Detaillierungsgrad der einzelnen Rechnungspositionen. Mit der Einhaltung des Kontenrahmens ist die Spezifikation gewährleistet.
Bruttodarstellung	Der Grundsatz der Bruttodarstellung ist finanzrechtlich und finanzwirtschaftlich wichtig. Aufwand und Ertrag sowie Einnahmen und Ausgaben sollen ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe ersichtlich sein. Gegenseitige Verrechnungen bergen Risiken und wirken sich negativ auf die Transparenz aus.

Periodenabgrenzung	Der Grundsatz der Periodenabgrenzung besagt, dass Beträge der richtigen Rechnungsperiode zuzurechnen sind, sonst können die einzelnen finanziellen Vorfälle nicht in ihrer vollen Tragweite erfasst werden. Wenn ein Betrag dem falschen Jahr zugerechnet wird, lässt sich das True and Fair View-Prinzip nicht einhalten. Mit der Periodenabgrenzung wird der Grundsatz der Jährlichkeit eingehalten.
Wesentlichkeit	Der Grundsatz der Wesentlichkeit ist Bestandteil des Erfordernisses nach Relevanz der Informationen. Informationen sind wesentlich, wenn ihr Vorhandensein, ihr Fehlen, ihre Korrektur oder ihre fehlerhafte Darstellung die Entscheidung des Nutzers beeinflussen könnten.
Verständlichkeit	Der Grundsatz der Verständlichkeit verlangt, dass Informationen klar und nachvollziehbar sein sollen. Es sollte also nicht möglich sein, Informationen durch unklare Ausdrucksweise zu verstecken oder zu manipulieren. Die Informationen sollten auch für Aussenstehende verständlich sein.
Richtigkeit	Richtigkeit bedeutet, dass die Buchungen den Tatsachen entsprechen sollen und weisungsgemäss vorzunehmen sind.
Wirtschaftliche Betrachtungsweise	Die Vermögenswerte sollen entsprechend ihrem effektiven Wert in der Bilanz abgebildet sein. Beim Finanzvermögen ist dies der Verkehrswert, beim Verwaltungsvermögen der Zeitwert. Das Finanzvermögen wird periodisch neu bewertet. Neubewertungsgewinne und -verluste werden erfolgsneutral über die Neubewertungsreserve verbucht. Stille Reserven sind daher nicht mehr möglich.
Neutralität	Die Informationen werden wertfrei (weder pessimistisch noch optimistisch sowie unpolitisch) dargestellt.
Vollständigkeit	Alle wichtigen Informationen werden berücksichtigt. Alle vorgefallenen Geschäftsfälle sind abzubilden.
Rechtzeitigkeit	Der Grundsatz der Rechtzeitigkeit bedeutet, dass die Informationen über finanzielle Vorgänge unmittelbar (täglich, evtl. wöchentlich) festgehalten werden sollten. Ferner sind die Vorgänge chronologisch festzuhalten. Im Sinne der Rechtzeitigkeit sind Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt zu verbuchen, an dem sie eintreten.
Nachprüfbarkeit	Die Vorgänge werden klar und verständlich erfasst. Korrekturen werden gekennzeichnet und Buchungen durch Belege nachgewiesen.

#### **4. Rechnungsmodell**

##### **Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung. Sie ist nach dem Kontenplan zu gliedern. Nach Ablauf des Rechnungsjahres ist die Jahresrechnung vom Finanzverwalter bzw. der Finanzverwalterin ohne Verzug abzuschliessen. Die Rechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem für die Genehmigung zuständigen Gemeindeorgan vorzulegen.



## Bilanz

Die Bilanz umfasst die Aktiven (Finanz- und Verwaltungsvermögen) und die Passiven (Fremd- und Eigenkapital). Sie gibt Auskunft über die Vermögens- und Kapitalbestände.

Das Verwaltungsvermögen umfasst diejenigen Sachwerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen (z.B. Strassen, Schulanlagen). Das Verwaltungsvermögen wird in der Höhe der Anschaffungs- oder der Herstellungskosten bewertet. Sind keine Kosten entstanden, erfolgt die Bewertung in der Höhe des Verkehrswerts zum Zeitpunkt des Zugangs. Sachwerte des Verwaltungsvermögens, die durch die Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, sind während ihrer kategorisierten Nutzungsdauer linear abzuschreiben (kurz: planmässige Abschreibung). Darlehen und Beteiligungen sind analog dem Finanzvermögen zu bewerten.

Das Finanzvermögen besteht aus den Sachwerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können (z.B. Wertschriften, Landreserven). Das Finanzvermögen wird erstmals in der Höhe der Anschaffungskosten bewertet. Sind keine Anschaffungskosten vorhanden, erfolgt die Bewertung in der Höhe des Verkehrswertes zum Zeitpunkt des Zugangs. Die Sachwerte des Finanzvermögens sind bei wesentlicher Wertveränderung, mindestens jedoch alle 5 Jahre neu zu bewerten.

Das Fremdkapital besteht aus den Verbindlichkeiten (Kreditoren, Kredite), den Fonds mit fremdbestimmter Zweckbindung, den Rückstellungen und den passiven Rechnungsabgrenzungen. Rückstellungen werden für Verbindlichkeiten gebildet, deren Bestand gegeben, deren Höhe oder deren Fälligkeit jedoch noch unbestimmt ist. Rechnungsabgrenzung: Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und -einnahmen sind in der Erfolgs- bzw. in der Investitionsrechnung zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs bzw. der Leistungserbringung zu erfassen. Die Steuererträge sind in ihrer mutmasslichen Höhe zu erfassen (Steuerabgrenzungsprinzip).

Das Eigenkapital umfasst die Spezialfinanzierungen, die Fonds mit gemeindebestimmter Zweckbindung, den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag, die Neubewertungsreserven des Finanzvermögens und die Vorfinanzierungen.

## Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres. Ihr Saldo (Gewinn/Verlust) verändert das Eigenkapital.

Ein zentraler Aufwandposten sind die Abschreibungen. Mittels Abschreibungen soll der Entwertung des Verwaltungsvermögens Rechnung getragen und eine angemessene Selbstfinanzierung sichergestellt werden (Begrenzung der Verschuldung).

## Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst die Ausgaben und Einnahmen für Sachwerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und die mehrjährig genutzt werden können (Investitionsausgaben und -einnahmen). Die Investitionsausgaben und -einnahmen sind am Ende des Rechnungsjahres zu aktivieren bzw. zu passivieren. Das bewirkt eine entsprechende Veränderung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz.

## Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung weist die Herkunft und die Verwendung der Mittel aus. Sie stellt die Geldflüsse aus betrieblicher Tätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit dar.

## Zuständigkeiten

Der Finanzverwalter bzw. die Finanzverwalterin besorgt die Finanzverwaltung nach den bestehenden Vorschriften und nach den Anweisungen der zuständigen Gemeindebehörde. Ihm bzw. ihr obliegen:

- die Vorbereitung des Aufgaben- und Finanzplans und des Budgets
- die Erstellung der Jahresrechnung
- die Führung der Buchhaltung
- die Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft

Die Rechnungsprüfungskommission begutachtet Budget und Jahresrechnung und erstattet Bericht an die Gemeindeversammlung, bzw. den Einwohnerrat (Details siehe Kapitel 9 Kontrollstelle).

Die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat beschliesst das Budget und die Jahresrechnung. Die genehmigten Budgets und Jahresrechnungen sind dem Kanton zur Kenntnisnahme einzureichen (kantonale Finanzaufsicht).

## 5. Kontorahmen

### Bilanz

Die Bilanzkonten sind fünfstellig und aufgrund der ersten Ziffer ist erkennbar, ob es sich um ein Aktiv- oder Passivkonto handelt.

Bilanz	Erfolgsrechnung	Investitionsrechnung
1 Aktiven	3 Aufwand	5 Ausgaben
2 Passiven	4 Ertrag	6 Einnahmen

Aktiven	Passiven
10000 Kasse	20000 Kreditoren
10010 Post	20010 Kontokorrente mit Dritten
10020 Bank	20020 Steuern
10030 Kurzfristige Geldmarktanlagen	20050 Durchlaufkonto
....	....

## Erfolgsrechnung: Artengliederung und Funktionale Gliederung

Bei der Erfolgs- und der Investitionsrechnung unterscheidet man zwischen der Artengliederung und der Funktionalen Gliederung.

Die **Artengliederung** der Erfolgs- und Investitionsrechnung ist jeweils vierstellig. Die Artengliederung der Erfolgsrechnung kann mit derjenigen der Privatwirtschaft verglichen werden.

Aufwand	Ertrag
3000 Behörden und Kommissionen	4000 Einkommensteuern nat. Personen
3010 Löhne des Verwaltungs-/Betriebspersonals	4001 Vermögenssteuern nat. Personen
3020 Löhne der Lehrkräfte	4002 Quellensteuern nat. Personen
3030 Temporäre Arbeitskräfte	4010 Ertragssteuern juristische Personen
3040 Erziehungszulagen	4011 Kapitalsteuern juristische Personen
....	....

Die **funktionale Gliederung** ermöglicht die Aufteilung der Aufwands- und Ertragsarten auf die verschiedenen Aufgabenstellen der Gemeinde. Dadurch wird der Informationsgehalt der öffentlichen Erfolgsrechnung sowie der Investitionsrechnung massiv ausgeweitet. Im Budget sowie in der Jahresrechnung müssen aber auch Darstellungen publiziert werden, welche nur auf der Artengliederung respektive der funktionalen Gliederung basieren. Durch diese verschiedenen Auswertungen wird die Vergleichbarkeit stark erhöht, gleichzeitig steigen aber die Ansprüche an die Leserschaft.

Die funktionale Gliederung basiert auf den folgenden zehn Bereichen:

0	Allgemeine Verwaltung
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit
2	Bildung
3	Kultur, Sport, Freizeit, Kirche
4	Gesundheit
5	Soziale Sicherheit
6	Verkehr
7	Umweltschutz und Raumordnung
8	Volkswirtschaft
9	Finanzen und Steuern

Der Kontorahmen ist für die vierstellige funktionale Gliederung wie folgt definiert:

0110 Legislative
0120 Exekutive
0220 Allgemeine Dienste
1110 Polizei
1200 Rechtsprechung
1400 Allgemeines Rechtswesen
....

## Investitionsrechnung

Die Artengliederung der Investitionsrechnung:

Ausgaben	Einnahmen
5000 Grundstücke	6000 Übertragung von Grundstücken ins Finanzvermögen (FV)
5010 Strassen / Verkehrswege	6010 Übertragung von Strassen ins FV
5020 Wasserbau	6020 Übertragung von Wasserbauten ins FV
5030 Tiefbauten	6030 Übertragung von übrigen Tiefbauten ins FV
5040 Hochbauten	6040 Übertragung von Hochbauten ins FV
....	....

## Aufbau Kontennummern

Das eigentliche Konto entsteht durch die Kombination der Arten- mit der funktionalen Gliederung. Es umfasst **acht Ziffern** und einen mindestens zweistelligen Zusatz (.01) für das Einzelkonto. Hier sieht man als Beispiel den Aufbau der Kontonummer **2192.3053.0001**:

Funktionale Gliederung	Kontonummer	Bezeichnung
1. Stelle	2	Bildung
2. Stelle	21	Obligatorische Schule
3. Stelle	219	Übrige obligatorische Schule
4. Stelle	2192	Volksschule sonstiges
<b>Artengliederung</b>		
1. Stelle	3	Aufwand
2. Stelle	30	Personalaufwand
3. Stelle	305	Arbeitgeberbeiträge
4. Stelle	3053	Unfallversicherung
Laufnummer (freiwillig)	.0001	Schulhaus XY
	<b>2192.3053.0001</b>	

## 6. Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Finanzierungen spezifischer Aufgaben, die nicht durch Steuern, sondern ausschliesslich durch Gebühren finanziert werden. Sie entsprechen rechnungsmässigen Einheiten (Funktionen z.B. 7101 Spezialfinanzierung Wasserversorgung), denen bestimmte Einnahmequellen zugeordnet sind, mit denen die erbrachten Leistungen finanziert werden. Zwischen der erbrachten Aufgabe und den bezahlten Entgelten besteht ein direkter Zusammenhang (Verursacherfinanzierung).

Als gesetzlich **vorgeschriebene Spezialfinanzierungen** sind folgende Aufgaben zu führen, sofern die Einwohnergemeinden diese Aufgaben selbst wahrnehmen:

- Wasserversorgung (Funktion 7101)
- Abwasserbeseitigung (Funktion 7201)
- Abfallbeseitigung (Funktion 7301)

Zudem können Gemeinden **freiwillige Spezialfinanzierungen** führen, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1. die Aufgabe entspricht genau einer Funktion gemäss funktionaler Gliederung,
2. ein Reglement ist vorhanden oder wird geschaffen,
3. bei privatrechtlichen Verträgen müssen Preisanpassungen bei Unausgeglichenheit der Spezialfinanzierung möglich sein,

- ist die Gemeinde selbst Leistungsbezügerin, dann bezahlt sie pro Leistungseinheit nicht mehr als die privaten Bezüger.

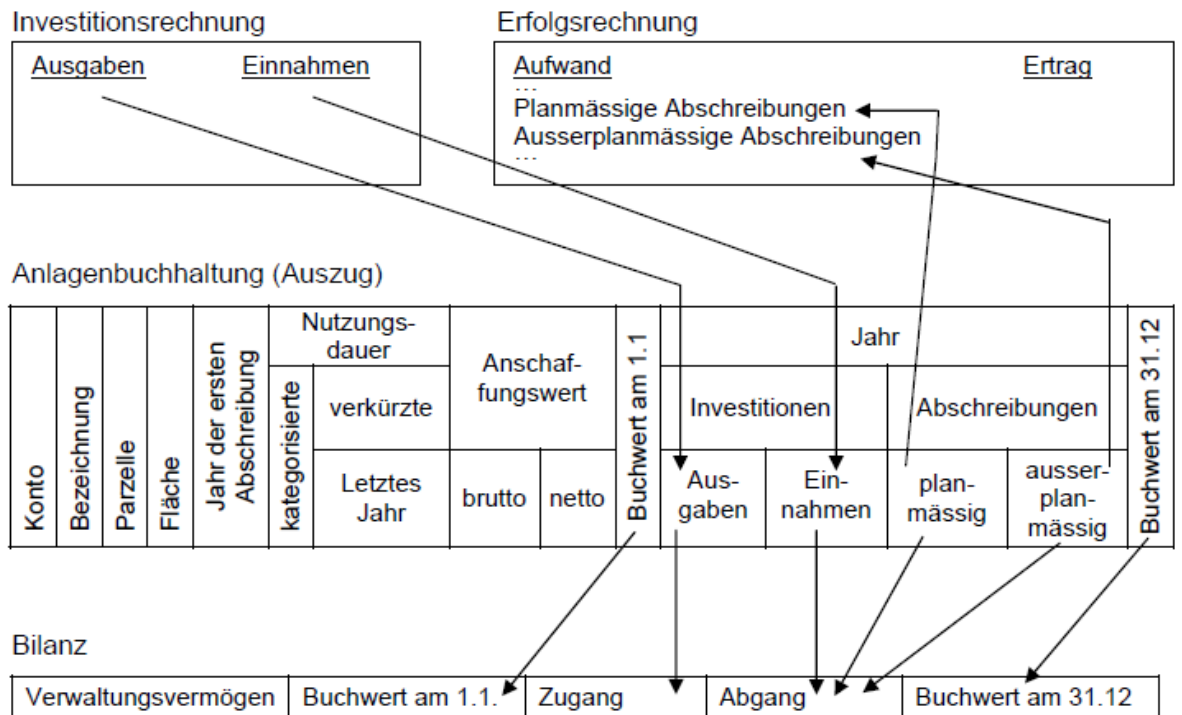
Für die freiwilligen Spezialfinanzierungen gelten dann die gleichen Bestimmungen wie bei den vorgeschriebenen Spezialfinanzierungen (interne Verrechnungen, Ausgeglichenheit). Beispiele für freiwillige Spezialfinanzierungen sind Antennen- und Kabelanlagen (Funktion 3321) oder Fernwärmebetriebe (Funktion 8731).

### 7. Anlagenbuchhaltung

Die Anlagenbuchhaltung ist das Herzstück von HRM2: Die linearen Abschreibungen können ohne Anlagenbuchhaltung nicht berechnet werden. Zudem liefert die Anlagenbuchhaltung zusätzliche Informationen, welche für den Werterhalt der Anlagen dienlich ist.

Die Anlagenbuchhaltung ist der buchhalterische Ausweis, in welchem die detaillierten Angaben über die Entwicklung des Verwaltungsvermögens aufgeführt werden. In der Anlagenbuchhaltung werden alle Vermögenswerte erfasst, welche über die Investitionsrechnung abgerechnet wurden. Vermögenswerte, deren Erwerb über die Erfolgsrechnung gebucht wurde, finden keine Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung. Auch das Finanzvermögen wird nicht in der Anlagenbuchhaltung geführt, sondern in der Auflistung der Anlagen des Finanzvermögens.

Die Anlagenbuchhaltung hat Verknüpfungen zur Investitionsrechnung (Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen), zur Erfolgsrechnung (Abschreibungen) und zur Bilanz (Buchwerte):



Folgende Angaben werden aus der Investitionsrechnung in die Anlagenbuchhaltung übernommen:

- Konto und Laufnummer
- Bezeichnung der Anlage
- Investitionsausgaben
- Investitionseinnahmen
- Funktion

Folgende Angaben müssen in der Anlagenbuchhaltung manuell eingegeben werden:

- Parzellennummer und Fläche bei Grundstücken
- Das Jahr der ersten Abschreibung
- Die kategorisierte Nutzungsdauer
- Der Zeitpunkt des Endes der verkürzten Nutzungsdauer sowie deren Grund
- Wertberichtigungen von Darlehen und Beteiligungen.

Folgende Werte werden von der Anlagenbuchhaltung berechnet:

- Höhe der getätigten Investitionsausgabe
- Nach Abzug der Investitionseinnahmen verbleibende Höhe der Investitionsausgabe
- Wert der Anlage zu Beginn des laufenden Jahres
- Planmässige Abschreibungen
- Ausserplanmässige Abschreibungen
- Wert am Ende des laufenden Jahres.

### Die kategorisierte Nutzungsdauer

Jeder Anlage wird eine Nutzungsdauer zugewiesen. Diese ergibt sich anhand der Anlagekategorie im Anhang 1 der Gemeinderechnungsverordnung. Lässt sich eine Anlage nicht eindeutig zuordnen, sondern gehört mehreren Kategorien an, wird die Anlage derjenigen Anlagekategorie zugeteilt, welche wertmässig den grössten Anteil der Anlage ausmacht. Beispielsweise wird ein Gebäude inklusive der darin enthaltenen Haustechnikanlage der Kategorie „Hochbauten“ zugeteilt und über 30 Jahre abgeschrieben. Wird nach einigen Jahren die Haustechnikanlage durch eine neue, modernere Anlage ersetzt, ist diese als Folgeinvestition zu betrachten. Dies ist als eigener Stammsatz in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen und entsprechend ihrer kategorisierten Nutzungsdauer über 15 Jahre abzuschreiben. Die Bewertungsdaten der Hauptanlage werden dadurch nicht verändert.

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
Grund und Boden; vorbehalten dritte Zeile	unbegrenzt	0%
Wald	50 Jahre	2%
Strassen, Gewässerverbauungen und Friedhöfe; je inklusive Grund und Boden	40 Jahre	2.5%
Übrige Tiefbauten	40 Jahre	2.5%
Hochbauten	30 Jahre	3.33%
Wasserversorgung: Wasserfassungen, Brunnstuben, Reservoir, Netz, Hydranten	50 Jahre	2%
Kanalisation	50 Jahre	2%
Technikanlagen	15 Jahre	6.67%
Allgemeine Mobilien: Fahrzeuge, Einrichtungen, Maschinen	10 Jahre	10%
Hard- und Software sowie allgemeine immaterielle Werte	5 Jahre	20%
Planwerke	15 Jahre	6.67%

Investitionsbeiträge sind nach demjenigen Satz abzuschreiben, der für die Anlage gilt, für die sie ausgerichtet wurde.

## 8. Finanzkennzahlen

Die Öffentlichkeit und Politik sollten die politischen Prioritäten unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten festlegen. Für die Steuerung der Finanzhaushalte sollten deshalb unbedingt standardisiert berechnete Finanzkennzahlen der öffentlichen Hand verwendet werden. Dabei haben die aus dem Rechnungswesen gewonnenen Daten und Kennzahlen die Aufgabe, den verschiedenen Adressaten die notwendigen Informationen zu liefern.

Entscheidend für die Finanzpolitik ist letztlich das über mehrere Jahre kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung. Über einen Konjunkturzyklus betrachtet, sollte bei einer soliden finanziellen Ausgangslage am Ende der Periode das Eigenkapital denselben Bestand aufweisen wie zu Beginn der Periode. Im Vordergrund steht dabei der Gesamtsaldo der Erfolgsrechnung; die Teilsaldi im gestuften Erfolgsausweis dienen lediglich der Feinanalyse.

Neben dem Ausgleich der Erfolgsrechnung ist die Finanzierung der Investitionen von grosser Bedeutung. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sollte die Investitionstätigkeit in Abhängigkeit der Konjunkturlage definiert werden. Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass eine konjunkturpolitische Steuerung der Ausgaben kaum möglich ist (Zeitbedarf der Anpassung, Widerstand gegen Ausgabenkürzungen).

Aus Sicht der Kapitalgeber ist die Gewährleistung des Kapitaldienstes und der Zahlungsfähigkeit von zentraler Bedeutung. Die Nettoschuld pro Einwohner oder der Nettoverschuldungsquotient sowie der Kapitaldienstanteil sind die zentralen Grössen für diese Anspruchsgruppe.

Da auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens verzichtet wird, sind Kennzahlen, welche auf dem Eigenkapital beruhen, vorerst weniger aussagekräftig.

Folgende drei Kennzahlen erster Priorität haben eine grosse Aussagekraft und sind für die meisten Anspruchsgruppen von Interesse:

- **Nettoverschuldungsquotient:** Der Nettoverschuldungsquotient zeigt an, welcher Anteil der Fiskalerträge erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.
- **Selbstfinanzierungsgrad:** Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt auf, inwieweit Investitionen aus selbsterarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% entspricht dabei einer vollständigen Finanzierung der Nettoinvestitionen durch eigene Mittel. Aufgrund der kumulierten Werte über mehrere Jahre lässt sich erkennen, in wie weit die Investitionen selbst- oder fremdfinanziert sind.
- **Zinsbelastungsanteil:** Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil der verfügbaren Erträge durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je grösser der Zinsbelastungsanteil, desto kleiner ist der Handlungsspielraum für eine Gemeinde.

Daneben werden fünf weitere Kennzahlen zweiter Priorität ausgewiesen:

- **Nettoschuld in Franken pro Einwohner:** Die Aussagekraft dieser Finanzkennzahl ist beschränkt, da die Nettoschuld je nach Verkehrswert des Finanzvermögens erheblich schwankt. Zudem ist vielmehr die Finanzkraft der Einwohner und weniger die Anzahl derselben von Bedeutung.
- **Selbstfinanzierungsanteil:** Der Selbstfinanzierungsanteil gibt an, welchen Anteil ihres Ertrages eine Gemeinde zur Finanzierung ihrer Investitionen aufbringen kann. Im Gegensatz zum Selbstfinanzierungsgrad lassen sich jedoch aufgrund des Selbstfinanzierungsanteils keine Rückschlüsse auf die langfristige Tragbarkeit der getätigten Investitionen ziehen.
- **Kapitaldienstanteil:** Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Der Kapitaldienstanteil gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen belastet ist, wobei ein hoher Anteil auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hinweist.
- **Bruttoverschuldungsanteil:** Der Bruttoverschuldungsanteil stellt eine Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation dar und zeigt auf, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

- **Investitionsanteil:** Der Investitionsanteil zeigt an, wie hoch die Investitionsaktivität ist.

Die finanzpolitischen Kennzahlen müssen sowohl beim Budget als auch bei der Jahresrechnung zur Verfügung stehen. Allerdings stehen beim Budget diejenigen Finanzkennzahlen nicht zur Verfügung, welche sich auf Bilanzwerte beziehen. Eine Planbilanz zum Budget muss daher nicht erstellt werden.

## **9. Kontrollstelle**

Die Einwohnergemeinde bestellt eine Rechnungsprüfungskommission, welche folgende Aufgaben hat:

- Sie prüft die Rechnungslegung der Einwohnergemeinde.
- Sie prüft die Rechnungslegung der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist.
- Sie kann die Rechnungslegung der basellandschaftlichen und der ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.
- Sie übt ihre Kontrolltätigkeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.
- Sie erstattet der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis und unterbreitet zugleich ihre Anträge.
- Die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat kann der Rechnungsprüfungskommission auch Einzelgeschäfte finanzieller Natur zur Vorberatung überweisen.
- Sie kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.
- Sie kann in die das Rechnungswesen betreffenden Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt.

Die Rechnungsprüfungskommission kann auch als gemeinsame Kommission mit der Geschäftsprüfungskommission geführt werden (Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission oder Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission).

## **10. Internes Kontrollsystem (IKS)**

*Der Gemeinderat trifft auf der organisatorischen und auf der Führungsebene alle notwendigen Massnahmen, um das Vermögen der Gemeinde zu schützen, eine genaue und zuverlässige Buchführung zu gewährleisten und die Einhaltung der gesetzlichen Normen zu sichern (§ 150a des Gemeindegesetzes).*

Ein Internes Kontrollsystem (IKS) ist auf Gesetzesebene somit nicht explizit vorgeschrieben. Auch die Gemeinderechnungsverordnung konkretisiert diesbezüglich das Gemeindegesetz nicht. IKS ist aber ein taugliches Instrument, um die Vorgaben gemäss oben erwähntem Paragraphen zu erfüllen. Zurzeit existieren keine Vorgaben oder Empfehlungen für ein massgeschneidertes IKS für die Baselbieter Gemeinden.

## **11. Weitere Begriffe aus dem Rechnungswesen**

### **Aufgaben- und Finanzplan**

Die Gemeinden erstellen jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan für die nächsten fünf Jahre. Er beschreibt für die nächsten fünf Jahre die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf und wird im Sinne einer rollenden Planung erstellt. Er zeigt die Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts auf.

Er ist zusammen mit dem Budget der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## **Globalbudgetierung**

Die Gemeinden können durch Reglement die Globalbudgetierung einführen. Diese beinhaltet die Beschreibung aller oder einiger kommunaler Aufgaben als Produkte und fasst diese zusammen zu Produktgruppen, welche einem oder mehreren Konten der funktionalen Gliederung der Erfolgsrechnung entsprechen müssen. Der Gemeinderat ist im Weiteren zuständig für die dazugehörigen Leistungsaufträge und Globalbudgets sowie die Vornahme von Wirksamkeitsprüfungen. Budget und Jahresrechnung werden in der Form der Globalbudgets beschlossen.

## **12. Glossar Rechnungswesen**

### **Artengliederung**

Aufteilung auf die verschiedenen Aufwands- und Ertragsarten (z.B. Personalaufwand, Sachaufwand etc.).

### **Funktionale Gliederung**

Aufteilung der Aufwand- und Ertragsarten auf die verschiedenen Aufgabenstellen der Gemeinden (z.B. Allgemeinde Verwaltung, Soziale Sicherheit, Verkehr etc.).

### **Institutionelle Gliederung**

Die institutionelle Gliederung strukturiert den Finanzhaushalt nach organisatorischen Einheiten (z.B. Abteilungen, Ämter)

### **Kategorisierte Nutzungsdauer**

Jeder Anlage wird eine Nutzungsdauer zugeordnet, z.B. werden Hochbauten über 30 Jahre abgeschrieben.

### **Nettoinvestitionen**

In der Investitionsrechnung wird der Begriff „Nettoinvestitionen“ für denjenigen Wert benutzt, welcher nach Abzug von Vergünstigungen, Beiträgen von Dritten etc. effektiv investiert wurde.

### **Lineare Abschreibung**

Bei der linearen Abschreibung wird die Anlage jedes Jahr zum gleichen Betrag abgeschrieben (Beispiel: Eine Anlage von CHF 150'000 mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren wird jedes Jahr um CHF 10'000 abgeschrieben).

### **Planmässige Abschreibungen**

Die planmässigen Abschreibungen berechnen sich anhand der Nettoinvestitionen und der Nutzungsdauer.

### **Ausserplanmässige Abschreibungen**

Ausserplanmässige Abschreibungen gibt es, wenn z.B. ein Fahrzeug innerhalb der Nutzungsdauer verkauft wird. Während der verbleibenden (verkürzten) Nutzungsdauer wird die Anlage ausserplanmässig abgeschrieben.

**Testfragen**

<b>Fragen:</b>	<b>Antworten:</b>
1. Welche Möglichkeiten stehen der Gemeinde offen, wenn die vorhandenen Mittel nicht ausreichen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einnahmenerhöhung (Steuern, Gebühren)</li> <li>– Ausgabenkürzung</li> <li>– Verkauf von Reserven (z.B. Bauland)</li> <li>– Aufnahme von Darlehen</li> </ul>
2. Besteht eine Pflicht zur Erstellung eines Budgets?	Der Gemeinderat hat die Pflicht, jährlich das Budget für das kommende Rechnungsjahr aufzustellen und der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
3. Was muss gleichzeitig mit dem Budget beschlossen werden?	Der Steuerfuss der Gemeinde.
4. Wo sind die Finanzkompetenzen der Gemeinde geregelt?	In der Gemeindeordnung.
5. Was ist zu tun, wenn sich im Laufe des Jahres zeigt, dass der Budgetkredit nicht ausreicht?	Der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat ist ein Nachtragskreditbegehren zu unterbreiten.
6. Wie ist das Rechnungswesen der Gemeinde aufgebaut?	Es werden die Bilanz, die Investitions- und die Erfolgsrechnung geführt.
7. Nach welchen drei Kriterien wird die Erfolgsrechnung gegliedert?	Die Erfolgsrechnung (werden nach Funktionen, Arten und Institutionengegliedert.
8. Für welche Bereiche müssen Spezialfinanzierungen obligatorisch geführt werden?	Für die gebührenfinanzierten Bereiche (Wasser, Abwasser, Abfall).
9. Was ist der Unterschied zwischen dem Finanzvermögen und dem Verwaltungsvermögen?	Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben benötigt werden.
10. Welche interne Rechnungskontrolle besteht?	Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Rechnung und erstattet Bericht an die Gemeindeversammlung bzw. den Einwohnerrat.
11. Was ist die kategorisierte Nutzungsdauer?	Jeder Anlage wird eine Nutzungsdauer zugewiesen. Diese ergibt sich anhand der Anlagekategorie im Anhang 1 der Gemeinderechnungsverordnung.
12. Was ist eine Sondervorlage?	Eine Sondervorlage ist eine ungebundene Ausgabe, welche aufgrund ihrer Höhe ausserhalb des Budgets zu beschliessen ist.
13. Was ist der Aufgaben- und Finanzplan?	Die Gemeinden erstellen jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan für die nächsten 5 Jahre. Er beschreibt für die nächsten fünf Jahre die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf.
14. Was sind die wichtigsten drei Finanzkennzahlen der Gemeinde?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nettoverschuldungsquotient</li> <li>- Selbstfinanzierungsgrad</li> <li>- Zinsbelastungsanteil</li> </ul>

15. Was ist die Geldflussrechnung?	Die Geldflussrechnung weist die Herkunft und die Verwendung der Mittel aus.
16. Was heisst Bruttodarstellung?	Aufwand und Ertrag sowie Einnahmen und Ausgaben sollen ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe ersichtlich sein.
17. Was heisst Periodenabgrenzung?	Beträge sind der richtigen Rechnungsperiode zuzurechnen. Mit der Periodenabgrenzung wird der Grundsatz der Jährlichkeit eingehalten.